

**RS OGH 1988/5/10 5Ob542/88,  
4Ob601/95, 4Ob2184/96t,  
10Ob310/02i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.1988

## Norm

ABGB §883

ABGB §914 I

NZwG §1 Abs1

## Rechtssatz

Die Auslegung formbedürftiger Geschäfte (hier: Ehepakt) ist problematisch, soweit nicht beurkundete Willensäußerungen zur Deutung, Ergänzung und Berichtigung des Beurkundeten herangezogen werden sollen. Die Berücksichtigung von Begleitumständen und formlosen Nebenabreden hat ihre Grenze darin, daß sich für den wahren Willen der Parteien in der Urkunde irgendein Anhaltspunkt finden muß.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 542/88  
Entscheidungstext OGH 10.05.1988 5 Ob 542/88  
Veröff: SZ 61/111
- 4 Ob 601/95  
Entscheidungstext OGH 18.12.1995 4 Ob 601/95  
nur: Die Berücksichtigung von Begleitumständen und formlosen Nebenabreden hat ihre Grenze darin, daß sich für den wahren Willen der Parteien in der Urkunde irgendein Anhaltspunkt finden muß. (T1) Beisatz: "Andeutungstheorie" (T2)
- 4 Ob 2184/96t  
Entscheidungstext OGH 01.10.1996 4 Ob 2184/96t  
nur T1; Beis wie T2
- 10 Ob 310/02i  
Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 Ob 310/02i  
Vgl auch; Beisatz: Die Ermittlung eines vom Wortlaut der Vertragsurkunde abweichenden wahren Willens der Parteien setzt bei formbedürftigen Geschäften voraus, dass sich in der Vertragsurkunde irgendein wenn auch noch so geringer Anhaltspunkt für diesen abweichenden wahren Willen finden muss. (T3); Beis wie T2; Beisatz: Hier: Vereinbarung einer Auflösung des Mietvertrags durch Zeitablauf. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0017201

## Dokumentnummer

JJR\_19880510\_OGH0002\_0050OB00542\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)